

**G E S C H Ä F T S O R D N U N G**  
**für das Bündnis der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“**  
**in der Stadt Spremberg/Grodk**

**Präambel**

Die Bildung eines lokalen Bündnisses ist wesentliches Element für eine „Partnerschaft für Demokratie“. Neben Vertreterinnen und Vertretern aus relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen wird es mehrheitlich mit lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern aus der Zivilgesellschaft besetzt. Das Bündnis ist ein Zusammenschluss natürlicher Personen im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Es wurde gebildet auf Grundlage des Zuwendungsbescheides des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben vom 15.01.2025 an die Stadt Spremberg/Grodk (Projektnummer 63K 03K), den Grundsätzen der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ vom 20.11.2024 und der Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“).

Einige Mitglieder des ehemaligen Begleitausschusses der vergangenen Förderperiode wollen sich auch im neuen Förderzeitraum wieder im Rahmen des Bündnisses für die Stadt engagieren. Das Bündnis ist ein strategisches Organ, welches sich in einer dynamischen Entwicklung befindet, Mitglieder können stetig bei- oder austreten. Es nimmt seine Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Umsetzung und nachhaltigen Verankerung der „Partnerschaft für Demokratie“ in der Stadt Spremberg/Grodk wahr. Die Mitglieder des Bündnisses arbeiten aktiv für eine förderleitlinienkonforme Etablierung des Projektes in der Region.

**§ 1**  
**Funktion und Arbeitsweise**

- (1) Das Bündnis unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“.
- (2) Das Bündnis trifft seine Entscheidungen im Einklang mit den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben an die Stadt Spremberg/Grodk im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sowie den Grundsätzen der Förderung im Handlungsbereich Kommune im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und der Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“) in den jeweils geltenden Formen.
- (3) Das Bündnis erarbeitet in Kooperation mit einer externen Organisation eine Situations- und Ressourcenanalyse sowie daraus resultierende Handlungskonzepte für die „Partnerschaft für Demokratie“ und schreibt diese Unterlagen kontinuierlich nach Auftreten neuer Phänomene im Handlungsbereich des Sozialraumes fort.
- (4) Das Bündnis berät und beschließt, ob und in welcher Höhe Einzelmaßnahmen förderfähig im Sinne der Förderleitlinie und des lokalen Leitbildes sind.
- (5) Das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle entscheiden über die Mittel im selbst gestalteten Mikrofonds. Hierüber können Projekte möglichst zeitnah und in einer Höhe von maximal 500,00 Euro unter Berücksichtigung der Ziele des Bundesprogramms umgesetzt werden. Für etwaige Mikroprojekte wird eine jährliche Gesamtfördersumme von 5.000,00 Euro festgesetzt. Über jeweilig positiv beschiedener Mikroprojekte wird das Bündnis unterrichtet. Halbjährlich wird geprüft, wie viel der veranschlagten Gesamtsumme noch vorhanden ist, um anschließend wegweisend über abweichende Konditionen zu beschreiben.
- (6) Das Bündnis ist gegenüber der Stadt Spremberg/Grodk rechenschaftspflichtig. Das federführende Amt berichtet im Austausch mit der Koordinierungs- und Fachstelle und dem

Bündnis einmal jährlich im Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales über die Arbeit der Partnerschaft. Bei dringlicher Notwendigkeit, welche durch die handelnden Akteur\*innen definierbar ist, kann die Anzahl der informativen Kurzpräsentationen variieren.

## § 2

### **Zusammensetzung und Stimmberechtigung**

- (1) Den Vorsitz des Bündnisses übernimmt eine, von der Verwaltung, gewählte Person. Dies ist in der Regel die Bürgermeisterin der Stadt Spremberg/Grodk. Vertreten wird sie von einer von ihr bestimmten Person aus der Verwaltung.
- (2) Hinsichtlich aller zu entscheidenden Förderanträge besteht das Bündnis aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Nicht stimmberechtigten Mitgliedern kommt dabei eine lediglich beratende Funktion zu.
- (3) Der Vertreter der Koordinierungs- und Fachstelle und der Vertreter des federführenden Amtes besitzen kein Stimmrecht bei zu entscheidenden Förderanträgen. Des Weiteren kommt jenen Bündnismitgliedern eine beratende Funktion zuteil, die dies ausdrücklich wünschen. Für die Einhaltung dieser Funktion ist das hiesige Mitglied selbst verantwortlich.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt grundsätzlich durch persönliche Anwesenheit.
- (5) Bei entschuldigter Abwesenheit kann mittels schriftlicher Beschlussempfehlung bis zum Sitzungstermin das Stimmrecht ausgeübt werden.
- (6) Auf Gesuch mindestens eines Mitgliedes des Bündnisses können externe Personen (z. B. Antragsteller\*innen, Sachverständige und sachkundige Einwohner) zur Sitzung hinzugezogen werden.
- (7) Die Vertreter\*innen des Mobilen Beratungsteams Cottbus fungieren bei Bedarf als externe Berater\*innen des Bündnisses, sie besitzen zu keinem Zeitpunkt ein Stimmrecht.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitarbeit im Bündnis erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (2) Die Mitglieder des Bündnisses werden für eine einjährige, bei überjähriger Bewilligung für eine zweijährige Mitgliedschaft ins Bündnis berufen. Am Ende des Zeitraumes erfragt das federführende Amt mit Vorlage der Anwesenheitsliste bei der regulären Bündnissitzung das fortfolgende Interesse an der Mitwirkung. Die handelnden Akteur\*innen prüfen die Interessenbekundungen auf Mitgliedschaft. Eine erneute Berufung kann nach Prüfung erfolgen.
- (3) Eine außerreguläre Beendigung der Mitarbeit im Bündnis ist der Vorsitzenden oder der Projektkoordination schriftlich anzuseigen. Das ausscheidende Mitglied kann einen Nachfolger benennen. Diese Benennung ist unverbindlich für das Bündnis.
- (4) Auf Antrag kann, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, ein Mitglied von der weiteren Mitarbeit im Bündnis ausgeschlossen werden. Für die Beschlussfassung der Abberufung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Auf Antrag kann ein neues Mitglied in das Bündnis aufgenommen werden. Für die berufende Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Ab- oder Nachberufung eines Mitgliedes erfolgt stets durch die Vorsitzende bzw. deren vertretende Person, auf Grundlage der jeweiligen Beschlussfassung.
- (7) Ferner erlischt die Mitgliedschaft nach dreimaligem, unentschuldigtem Fehlen zu den Bündnissitzungen im Rahmen der jeweils festgelegten Bewilligungszeit.

## § 4

### **Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Bündnisses sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter.
- (2) Das Bündnis tagt nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmalig im Kalenderjahr.

- (3) Die Sitzungstermine werden vornehmlich werktags auf Zeiten nach 15 Uhr gelegt, damit eine ordnungsgemäße Beteiligung des Jugendforums erfolgen kann.
- (4) Über jede Sitzung des Bündnisses ist eine Sitzungsniederschrift („Sitzungsprotokoll“) zu fertigen. Sie gibt unter den einzelnen Tagespunkten den Wortlaut der Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis wieder. Die Sitzungsniederschrift ist spätestens bis zum Ablauf des siebenten Werktages nach Beschlussfassung den Mitgliedern zu übermitteln.
- (5) Der Sitzungsniederschrift wird eine Anwesenheitsliste beigelegt, in die sich jede\*r Anwesende in der jeweiligen Sitzung eigenhändig einträgt.
- (6) Die Organisation der Sitzung, insbesondere die Erstellung und Versendung der Einladungen, die thematische Vor- und Nachbereitung, die Erstellung der Sitzungsunterlagen und die Fertigung des Sitzungsprotokolls erfolgt nach vorheriger interner Abstimmung zwischen dem federführenden Amt und der Koordinierungs- und Fachstelle durch den jeweils Vorgesehenen.
- (7) Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern per E-Mail, soweit eine E-Mailadresse nicht vorhanden, per Post, mindestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin zu übermitteln. Sitzungsunterlagen sollen möglichst mit der Einladung und Tagesordnung versandt werden. Werden sie nachgereicht, soll dies im begründeten Einzelfall, bis spätestens drei Kalendertage vor dem Sitzungstermin erfolgen.

## § 5 **Beschlussfassung**

- (1) Das Bündnis trifft seine Entscheidungen durch das Fassen von Beschlüssen.
- (2) Das Bündnis ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Über jeden Antrag wird einzeln abgestimmt. Die abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen sowie die Stimmenenthaltungen, werden gezählt und in der Sitzungsniederschrift vermerkt.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen, aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Eine elektronische Beschlussfassung (Umlaufverfahren) ist möglich, soweit die Beschlussfähigkeit nicht hergestellt werden kann oder die besondere Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Entscheidung gegeben ist. Hierzu wird die Beschlussvorlage, einschließlich einer ersten Stellungnahme der Koordinierungs- und Fachstelle, allen Mitgliedern elektronisch überendet. Innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Übersendung der Beschlussvorlage, haben sich alle Mitglieder per E-Mail zu äußern. Eine Stimmenenthaltung kommt zustande, wenn alle Mitglieder über das Umlaufverfahren mit entsprechenden Unterlagen informiert wurden, aber eine Entscheidungsbekanntgabe nach Abschluss der Beschlussfassungsfrist ausblieb. Eine Bewilligung erfordert in der Regel die absolute Stimmenmehrheit (mehr als 50% aller Mitgliederstimmen). Über das Ergebnis werden die Mitglieder in der folgenden Sitzung informiert.
- (7) Die Koordinierungs- und Fachstelle informiert die\*den Antragsteller\*in innerhalb von 24 Stunden nach Beschlussfassung des Bündnisses über das Ergebnis fermündlich oder in ähnlich geeigneter Form, mit dem Verweis auf Rechtsverbindlichkeit ab Erhalt des separat zugehenden Zuwendungsbescheides von der Stadt Spremberg/Grodk.
- (8) Die Koordinierungs- und Fachstelle teilt dem federführenden Amt schriftlich, spätestens am auf die Beschlussfassung folgenden Werktag, das Ergebnis jeder ergangenen Beschlussfassung mit.

## § 6 **Befangenheit**

- (1) Ein Mitglied des Bündnisses darf weder beratend, noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung
  - a) ihm selbst,
  - b) einem seiner Angehörigen oder

- c) einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Jegliche Annahme der Verwirklichung eines Befangenheitsgrundes gemäß Abs. 1, ist von dem betroffenen Mitglied, vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt, unaufgefordert der Vorsitzenden anzuseigen.
- (3) Ist die Verwirklichung eines Befangenheitsgrundes zweifelhaft, entscheidet das Bündnis durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.
- (4) Die weiteren Regelungen des § 22 BbgKVerf gelten sinngemäß.

### **§7 Verschwiegenheit**

- (1) Die Mitglieder des Bündnisses sind von der Bearbeitung der Anträge bis zum Tag nach Beschlussfassung, hinsichtlich des Inhaltes, zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied des Bündnisses hat während sowie nach Beendigung seiner Arbeit im Bündnis, über die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von dem Bündnis beschlossen ist, Verschwiegenheit zu wahren.
- (3) Kein Mitglied darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten unbefugt verwerten.

### **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Veröffentlichung projektbezogener Inhalte über Vorhaben mit positiv besetzter Finalabstimmung erfolgt durch die Koordinierungs- und Fachstelle, vertretungsweise durch das federführende Amt.

### **§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung ist einer Dynamik unterlegen. Änderungsersuchen können durch die Koordinierungs- und Fachstelle sowie das federführende Amt in Kooperation mit dem Bündnis beschieden werden. Ferner können Änderungswünsche durch die Bündnismitglieder in Schriftform eingereicht werden. Die finale Anpassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bündnisses. Die Geschäftsordnung wird einmal jährlich durch die handelnden Akteur\*innen auf deren Richtigkeit mit daraus resultierender Fortwährung geprüft.

### **§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Spremberg/Grodk, den 01.10.2025

Christine Herntier  
Vorsitzende des Bündnisses